



**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Studien- und Fachprüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 18. Februar 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-07.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-07.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-27.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-27.pdf)), geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-54.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Studiengangskoordination, Fachstudienberatung“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 32 wird gestrichen.

3. § 33 wird zu § 32

4. § 34 wird zu § 33 und in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
- b) den Besuch des Moduls „Mediävistisches Seminar“;

- c) den Besuch des Moduls „Praktikum/Exkursion“;
- d) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
- e) das Absolvieren der zum Bestehen des Studiengangs vorausgesetzten Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen;
- f) die Abfassung einer Bachelorarbeit;
- g) Selbststudium.“

5. Der bisherige § 35 wird zu § 34 und wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Module (insgesamt 150 ECTS-Punkte) aus den drei Erkenntnisfeldern, der Module „Mediävistisches Seminar“ und „Praktikum/Exkursion“ und der Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) und des Studiums Generale.
- (3) Die Punktzahl von 150 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:
 

1. Modulgruppe Basismodul	30 ECTS-Punkte
- ein Basismodul aus jedem der drei gewählten Fächer (je 10 ECTS-Punkte);	
2. Modulgruppe Aufbaumodul	90 ECTS-Punkte
- zwei Aufbaumodule aus jedem der drei gewählten Fächer (je 15 ECTS-Punkte);	
3. Intensivierungsmodul	5 ECTS-Punkte
- im Fach, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird;	
4. Modul „Praktikum/Exkursion“	7 ECTS-Punkte
5. Modul „Mediävistisches Seminar“	4 ECTS-Punkte

6. Modulgruppe „Wahlpflichtmodul“ 14 ECTS-Punkte;

- es sind zwei Wahlpflichtmodule (je 7 ECTS-Punkte) zu belegen.

(4) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
- b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der Angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
- c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
- d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte);

<sup>2</sup>Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 35 Abs. 1 genannten übereinstimmen.“

6. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulteilprüfungen und Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulteilprüfungen und Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben.

<sup>2</sup>Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

für a) einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;

für b) einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;

für c) das Latinum.

<sup>3</sup>Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme eines Lektors bzw. einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

<sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zu Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bei Aufnahme des Studiums noch nicht gegeben sind und spätestens zu Beginn des vierten Semesters nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht rechtzeitig, wird die Zulassung zu Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen endgültig versagt. <sup>3</sup>Für den Erwerb und die Vertiefung der geforderten Sprachkenntnisse können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.
- (3) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und zur Modulprüfung bzw. zu Modulteilprüfungen eines Aufbaumoduls setzt das erfolgreiche Bestehen des Basismoduls im jeweiligen Fach voraus.“

7. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Übungen und Seminare im Umfang von zwei bis zehn Semesterwochenstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten/Berichte sowie andere mündliche und schriftliche Leistungsnachweise als Studienleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Ferner können in Ergänzung zum Modul „Praktikum/Exkursion“ nach Maßgabe des Modulhandbuchs weitere Praktika und Exkursionen bis zu den in Abs. 2 festgelegten Obergrenzen anstelle der

ansonsten zu erbringenden Studienleistungen absolviert werden. <sup>4</sup>Die regelmäßige Teilnahme an Übungen und Seminaren sowie der Nachweis der zu erbringenden Studienleistungen ist in den einzelnen Modulen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.

- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls „Praktikum/Exkursion“ sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von maximal 7 Wochen und/oder Exkursionen im Umfang von maximal 21 vollen Exkursionstagen einzubringen. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses und anderer Module sind insgesamt mindestens 4 und höchstens 14 Praktikumswochen sowie mindestens 9 und höchstens 21 volle Exkursionstage zu absolvieren.
- (3) <sup>1</sup>In den Basismodulen, den Aufbaumodulen und im Intensivierungsmodul sind jeweils eine Modulprüfung oder höchstens vier Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>2</sup>Dabei sind als Prüfungsleistungen schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate oder schriftliche Hausarbeiten/Berichte oder eine Kombination dieser Prüfungsformen zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden benotet. <sup>2</sup>Die Modulnote wird durch Gewichtung der anteilig für die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. <sup>3</sup>Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.“

7. § 38 wird zu § 37 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Modulteilprüfungen im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss spätestens im dritten Fachsemester erfolgen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.“

8. § 39 wird zu § 38 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Buchstaben a) bis c) wie folgt neu gefasst:<sup>1)</sup>

„a) Nachweis von mindestens 60 anteilig in den Aufbaumodulen ausgewiesenen ECTS-Punkten,

---

<sup>1)</sup> Redaktionell durch Abteilung Studium und Lehre am 12.04.2011 berichtigt.

- b) Nachweis von mindestens 14 anteilig in den Wahlpflichtmodulen und dem Modul „Praktikum/Exkursion“ ausgewiesenen ECTS-Punkten,
- c) Nachweis von mindestens 2 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten im Modul „Mediävistisches Seminar“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Frist nach § 3 Abs. 3 APO“ durch die Worte „der Höchststudienzeit“ ersetzt.

9. § 40 wird zu § 39.

10. Der Anhang wird gestrichen

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. November 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Februar 2011.**

**Bamberg, 18. Februar 2011**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 18. Februar 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2011.**